

Satzung der Stadt Dillenburg über die Verleihung der Oranierplakette

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. April 1967 folgende Satzung über die Verleihung der Oranierplakette beschlossen:

§ 1

Die Oranierplakette wird verliehen an natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Dillenburg und deren Bürger verdient gemacht haben. Die Verleihung geschieht ausschließlich nach der vorliegenden Satzung, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der zu ehrenden Person.

§ 2

Die Oranierplakette wird in einer Stufe und nur einmal an die gleiche Person verliehen.

§ 3

Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmenzahl, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl.

§ 4

In besonderer Weise verdient gemacht haben sich natürliche Personen die

- a) ohne beruflich oder sonst durch Dienstvertrag mit der Stadt Dillenburg hierzu verpflichtet zu sein, in hervorragender Weise sich der Erforschung, Förderung und Erhaltung der historischen Vergangenheit der Stadt gewidmet und dadurch einen anerkannten Beitrag zur nassau-oranischen Geschichtsdarstellung geleistet haben;
- b) aus Gründen der Völkerverständigung oder der historischen Vergangenheit der Stadt Dillenburg besonderen Einfluss auf die Gestaltung der Beziehungen der Stadt zu anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Körperschaften ähnlicher Art auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genommen und hierbei die Stadt Dillenburg in würdiger Weise vertreten haben;
- c) durch besondere, einmalige, mehrmalige oder auch fortlaufende Zuwendungen und Stiftungen finanzieller oder materieller Art ihr besonderes Interesse an gemeinnützigen, kulturellen oder historischen Einrichtungen der Stadt bezeugen, sofern diese unter vorheriger ausdrücklicher Bestimmung des Verwendungszweckes und unter Verzicht auf ein etwaiges Widerrufsrecht geleistet werden.

§ 5

Die Oranierplakette kann auch an Bürger verliehen werden, die sich in den städtischen Körperschaften in mindestens 15 Jahren mit oder ohne Unterbrechung, in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Dillenburg verdient gemacht haben.

§ 6

Die Verleihung erfolgt bei dem Ausscheiden aus den unter § 5 genannten Gremien. Die Zeit von 15 Jahren gilt als erfüllt, wenn das 15. Jahr zu 3/4 erreicht ist.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Oranierplakette besteht nicht.

§ 8

Vorschläge zur Verleihung der Oranierplakette können vom Magistrat und den Stadtverordneten an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Die §§ 11 Abs. 1, 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 9

Über die Verleihung der Oranierplakette wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister oder deren berufenen Vertretern zu unterzeichnen ist.

Die Aushändigung der Oranierplakette und der Urkunde an den Beliehenen soll grundsätzlich in feierlicher und würdiger Form in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erfolgen.

§ 10

Oranierplakette und Urkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Bei dessen Tod verbleiben sie den Erben.

Die Verleihung soll nicht erfolgen an Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen ehrenrührigen Gründen einer Auszeichnung nicht würdig sind. Erweist sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten der Verleihung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann die Verleihung widerrufen werden. Über einen Widerruf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der gesetzlichen Stimmzahl. Wird die Verleihung widerrufen, so sind Oranierplakette und Verleihungsurkunde an die Stadt Dillenburg zurückzugeben.

Dillenburg, den 13. April 1967

Der Magistrat
gez.. B e e r m a n n
Bürgermeister